

Mutter des toten Kindes verunglimpft

Zeitung deutet mögliche Zugehörigkeit zur Salafisten-Szene an

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Nach dem Tod eines Kindes (7): Heftige Vorwürfe gegen Düsseldorfer Notfallpraxis“ über eine auf Facebook verbreitete Geschichte. Dort habe eine Mutter berichtet, dass ihr Kind gestorben sei, weil es bei drei Arztbesuchen nicht richtig behandelt worden sei. Der Fall wird von der Zeitung ausführlich geschildert. Am Ende des Artikels heißt es, dass die Mutter des verstorbenen Kindes angeblich der Salafisten-Szene angehöre. Die Redaktion merkt an, dass sich der Wahrheitsgehalt der Geschichte nicht beweisen lasse. Eine Nutzerin der Online-Ausgabe kritisiert den Hinweis der Redaktion auf eine eventuelle Zugehörigkeit der Mutter zur Salafisten-Szene. Diese stehe in keinerlei Zusammenhang mit dem geschilderten Vorgang. Es handele sich um eine reine Vermutung, mit der die Mutter verunglimpft werde. Die Redaktion der Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine gravierende Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Im Beschwerdeausschuss herrscht Einmütigkeit darüber, dass die ungeprüfte und völlig unkritische Verbreitung eines Facebook-Beitrages durch die Redaktion grob gegen die bei der Recherche gebotene Sorgfalt verstößt. Gerade im Hinblick auf die völlig unklare Faktenlage hätten die von der Frau erhobenen Vorwürfe gegen die Notfallpraxis auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Gleiches gilt für den Hinweis auf eine mögliche Zugehörigkeit der Frau zur Salafisten-Szene. Dabei handelt es sich offenbar um ein Gerücht, das von der Redaktion nicht hinterfragt, sondern kritiklos weitertransportiert wurde.

Aktenzeichen:0014/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge